

**Prüfungsordnung**  
**für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre**  
**der Universität Bayreuth**  
**vom 15. November 2001**  
**i. d. F. der Zweiten Änderungssatzung**  
**vom 20. August 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

# Inhaltsverzeichnis

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Studienzeiten
- § 3 Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
- § 7 Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Zeitpunkt der Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 12 Schriftliche Prüfung (Klausurarbeiten)
- § 13 Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Fachprüfungen
- § 16 Seminare
- § 17 Exkursionen
- § 18 Teilprüfungsnoten, Fachprüfungsnoten
- § 19 Prüfungsgesamtnote
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 24 Abbruch einer Prüfung
- § 25 Prüfungen von Schwerbehinderten

## **Zweiter Teil: Diplomvorprüfung**

- § 26 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 27 Zeitpunkt für das Ablegen der Diplomvorprüfung
- § 28 Zulassungsvoraussetzungen
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Gliederung und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 31 Anerkennung von Diplomvorprüfungen und selbständigen Vorprüfungsabschnitten

- § 32 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung
- § 33 Wiederholung der Diplomvorprüfung und selbständiger Vorprüfungsabschnitte
- § 34 Prüfungszeugnis

### **Dritter Teil: Diplomprüfung**

- § 35 Art, Umfang und Zeitpunkt der Diplomprüfung
- § 36 Durchführung der Diplomprüfung
- § 37 Bewertung der Prüfungen
- § 38 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

#### **a. Diplomarbeit**

- § 39 Zweck der Diplomarbeit
- § 40 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit
- § 41 Zulassungsverfahren
- § 42 Vergabe des Diplomarbeitsthemas
- § 43 Abgabe der Diplomarbeit und Verlängerung der Bearbeitungszeit
- § 44 Bewertung der Diplomarbeit

#### **b. Fachprüfungen**

- § 45 Art und Umfang der Fachprüfungen
- § 46 Bewertung der Fachprüfungen

#### **c. Bewertung und Gesamtergebnis der Diplomprüfung**

- § 47 Notenbildung
- § 48 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 49 Nichtbestehen der Diplomprüfung
- § 50 Endgültiges Nichtbestehen der Diplomprüfung
- § 51 Zeugnis und Diplom

#### **Schlußbestimmung**

- § 52 Inkrafttreten

Anhang 1

Anhang 2

Anhang 3

# **Erster Teil:**

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Zweck der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre.
- (2) Durch die Ablegung der Diplomprüfung soll der Student nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, wirtschaftliche, insbesondere volkswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

### **§ 2**

#### **Studienzeiten**

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit sowie die Ablegung der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienzeit für das Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und für das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt, soll in der Regel jeweils vier Semester nicht überschreiten
- (3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen während des gesamten Studiums umfaßt 160 Semesterwochenstunden (SWS).

### **§ 3**

#### **Prüfungen**

- (1) Das Studium der Volkswirtschaftslehre gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und in ein Hauptstudium, an dessen Ende die Diplomprüfung steht.
- (2) Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters und die Diplomprüfung bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung findet studienbegleitend statt. <sup>2</sup>Den Abschluß der Diplomprüfung bilden zwei fächerübergreifende mündliche Prüfungen.
- (4) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Volkswirt (Univ.)" bzw. "Diplom-Volkswirtin (Univ.)" - Kurzbezeichnung: "Dipl.-Volksw. (Univ.)" verliehen.

#### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuß**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar
1. einem Ordinarius der Wirtschaftswissenschaften als Vorsitzendem,
  2. einem Ordinarius der Wirtschaftswissenschaften als stellvertretendem Vorsitzenden und
  3. drei weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup>Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses müssen mehr als die Hälfte beamtete Professoren sein.
- (2) Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Eine unmittelbare Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuß zieht einen Schriftführer hinzu.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bayreuth gewählt werden.
- (6) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. <sup>3</sup>Er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Durchführung der Prüfung und der Leistungsbewertung.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Bei Vorliegen dringender Angelegenheiten kann auf die schriftliche Einladung und die einwöchige Ladungsfrist

verzichtet werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>6</sup>Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.

- (8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.
- (9) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und die Leistungsbewertung handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer.
- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung (Bay RS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuß auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.
- (5) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.

## § 6

### **Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung**

Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

## § 7

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, des Schriftführers, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 BayHSchG.

## § 8

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup> Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>2</sup> Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. <sup>3</sup> Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Bayreuth Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, kann die Anerkennung mit Auflagen für eine nachträgliche Erbringung fehlender Leistungsnachweise verbunden sein. <sup>4</sup> Die Anerkennung von Teilen des Hauptstudiums wird versagt, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen anerkannt werden soll.
- (2) <sup>1</sup> Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup> Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. <sup>3</sup> Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen von ausländischen Hochschulen sind die Bedingungen dieser Prüfungsordnung maßgeblich, d.h. die einer Leistung zuzurechnenden Leistungspunkte. <sup>4</sup> Weiter sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.
- (5) Für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 hat der Student die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 9**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen; in begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschußvorsitzende das ärztliche Attest eines Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. <sup>3</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. <sup>4</sup>Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>5</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Kandidaten, die sich zum Regelprüfungstermin oder vorzeitig gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens 7 Werktage vor dem Beginn der Prüfungen, zu denen sie sich gemeldet haben, durch schriftliche Erklärung zurücktreten.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. <sup>3</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## **§ 10**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Aufsichtführenden und unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 11**

### **Zeitpunkt der Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.
- (2) <sup>1</sup>Der Zeitraum, in dem die Prüfungen abgenommen werden, ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben. <sup>2</sup>Diese Aufgabe kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die einzelnen Prüfungsteile an die jeweiligen Prüfer übertragen werden.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntzugeben.
- (4) Der Student hat sich innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

## § 12

### Schriftliche Prüfung (Klausurarbeiten)

- (1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat in begrenzter Zeit eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen (Klausurarbeit). <sup>2</sup>Hilfsmittel können zugelassen werden. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern; sie sollen so frühzeitig wie möglich, spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin, durch Anschlag bekanntgegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen. <sup>2</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zu der Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

## § 13

### Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) <sup>1</sup>Die Benotung von schriftlichen Arbeiten (Klausurarbeiten) erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und an die Notenskala gemäß §§ 18, 19 durch Runden angepaßt.
- (2) Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

## **§ 14**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup> Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 5) als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit maximal drei Kandidaten abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Diplomprüfung beträgt etwa 30 Minuten je Kandidat und Prüfungsfach.
- (4) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Diplomprüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studenten späterer Prüfungstermine können gem. § 23 als Zuhörer zugelassen werden.

## **§ 15**

### **Fachprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Fachprüfungen sind, wie in Anhang 2 dieser Prüfungsordnung angegeben, in den Fachbereichen Allgemeine Grundlagen, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sowie den vom Studenten zu wählenden volkswirtschaftlichen Schwerpunktfächern und dem Wahlpflichtfach zu erbringen. <sup>2</sup>Als Schwerpunktfächer stehen, wie in Anhang 1 dieser Prüfungsordnung angegeben, die Folgenden zur Verfügung: Finanzwissenschaft/Steuern, Arbeitsmarkt/Beschäftigung, Markt und Wettbewerb, Internationale Wirtschaft, Geld und Banken sowie Institutionenökonomik. <sup>3</sup>Das Wahlpflichtfach kann aus den in Anhang 1 dieser Prüfungsordnung angegebenen Fächern inklusive der nicht als Schwerpunktfach gewählten Module gewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachprüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen, die in unterschiedlichen Veranstaltungen der einzelnen Module zu erbringen sind. <sup>2</sup>Die Anzahl der in jedem Modul zu erbringenden Teilprüfungen richtet sich nach den Vorschriften des Anhang 2 dieser Prüfungsordnung.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilprüfungen können entweder als mündliche Prüfung oder Klausur am Ende des Semesters abgehalten werden, oder als begleitende Erfolgskontrolle erfolgen. <sup>2</sup>Die

Entscheidung hierüber trifft der dafür verantwortliche Prüfer. <sup>3</sup>Die verschiedenen Prüfungsformen sind gleichgewichtet.

## **§ 16 Seminare**

<sup>1</sup>Seminare stellen die intensivste Form akademischer Lehrveranstaltungen dar. <sup>2</sup>Für die Diplomarbeit ist ein Seminar Zulassungsvoraussetzung. <sup>3</sup>Insgesamt zwei Seminare sind als Voraussetzung für die Zulassung zu den abschließenden mündlichen Diplomprüfungen zu erbringen.

## **§ 17 Exkursionen**

<sup>1</sup>Wirtschaftspraktische Exkursionen sollen die Verbindung zwischen Studieninhalten und wirtschaftspraktischen Problemen vertiefen. <sup>2</sup>Während des Studiums ist an mindestens einer Exkursion teilzunehmen.

## **§ 18 Teilprüfungsnoten, Fachprüfungsnoten**

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut:          | eine hervorragende Leistung  |
| 2 = gut:               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 = befriedigend:      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 = ausreichend:       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) <sup>1</sup>Zum Zweck differenzierterer Bewertung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Setzt sich eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, ergibt sich die Fachnote als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsnoten.
- (4) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 19**

### **Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Prüfungsgesamtnote für die Diplomvorprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Fachnoten.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote für die Diplomprüfung ergibt sich gemäß den entsprechenden Vorschriften im dritten Teil dieser Prüfungsordnung.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten die Note mit Auszeichnung = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,2;  
sehr gut = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,5;  
gut = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 2,5;  
befriedigend = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 3,5;  
ausreichend = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 4,0.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote muß aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## **§ 20**

### **Bescheinigung über eine nichtbestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich

die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup> Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup> Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup> Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. <sup>2</sup> Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup> Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup> Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23**

### **Öffentlichkeit von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup> Bei mündlichen Prüfungen werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup> Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (2) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

## **§ 24**

### **Abbruch einer Prüfung**

<sup>1</sup> Muß ein Kandidat aus triftigen Gründen eine Fachprüfung oder eine Diplomprüfung abbrechen, so bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Fachnoten bestehen. <sup>2</sup> Der Kandidat hat die Prüfung spätestens zum nächsten Prüfungstermin fortzusetzen. <sup>3</sup> Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.

## **§ 25**

### **Prüfungen von Schwerbehinderten**

<sup>1</sup> Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup> Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuß festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. <sup>3</sup> Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## **Zweiter Teil:**

# **Diplomvorprüfung**

### **§ 26**

#### **Zweck der Diplomvorprüfung**

<sup>1</sup> Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die fachlichen Voraussetzungen erworben hat, das Studium mit Erfolg fortzusetzen. <sup>2</sup> Dazu gehören vor allem die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches. <sup>3</sup> Zugleich soll die Diplomvorprüfung dem Studenten eine frühzeitige Kontrolle seiner Fähigkeiten und Leistungen ermöglichen.

### **§ 27**

#### **Zeitpunkt für das Ablegen der Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung kann als Block oder in zwei Abschnitten (Teile I und II) abgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup> Der Student hat sich spätestens im vierten Fachsemester zu der Diplomvorprüfung zu melden und sich zum Ende des vierten Semesters der Diplomvorprüfung (Teil I und II) zu unterziehen. <sup>2</sup> Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann die Diplomvorprüfung auch in einem früheren Fachsemester abgelegt werden.
- (3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt hat oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Diplomvorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Überschreitet ein Student die Frist des Absatzes 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist.

## § 28 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:
1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (Bay RS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
  2. ein Hochschulstudium, welches nach Art und Umfang die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung erfüllt;
  3. die Einschreibung als ordentlicher Student der Universität Bayreuth in dem Fachgebiet, in dem die Prüfung abgelegt wird. In Einzelfällen können im Rahmen der geltenden Vorschriften Ausnahmen zugelassen werden. Die Einschreibungsvoraussetzung ist hinfällig, wenn ein Bewerber unter Erhalt des Prüfungsanspruches exmatrikuliert wurde.
  4. Die Leistungsnachweise (Scheine) in den folgenden propädeutischen Fächern sollen vor Beginn des letzten Teils der Diplomvorprüfung erbracht sein:
    - a) Buchführung und Abschluß (mindestens 2std. Klausur)
    - b) Kostenrechnung (mindestens 2std. Klausur)
    - c) Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler (mindestens 2std. Klausur)
    - d) EDV-Praktikum für Wirtschaftswissenschaftler.

Wird eine Leistung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so kann der Erwerb dieses Scheins innerhalb der Frist des § 27 Abs. 2 zweimal wiederholt werden. Mit Ausnahmegenehmigung des Prüfungsausschusses können diese Leistungsnachweise auch nach Beginn des letzten Teils der Diplomvorprüfung erbracht werden. Die Zulassung zur Diplomvorprüfung scheidet aus, wenn die Leistungsnachweise nicht vor Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters erbracht sind.
  5. Der Leistungsnachweis (Schein) im Fach Statistik (§ 30 Abs. 3) soll vor Beginn des letzten Teils der Diplomvorprüfung erbracht werden. Eine nicht bestandene Prüfung in diesem Fach kann zweimal wiederholt werden. Die Ausnahmeregel des Absatzes 1 Nr. 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Eine Zulassung zur Prüfung scheidet aus, wenn der Kandidat im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder wenn der Kandidat in einem

dieser Studiengänge mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

<sup>2</sup> Verwandte Studiengänge sind die Studiengänge im Sinne des § 8 Abs. 1 bis 3.

## § 29

### Zulassungsverfahren

- (1) Die Unterlagen gemäß § 28 Abs. 1 sind der Meldung zur Diplomvorprüfung gemäß § 27 Absätze 2 ff. i. V. m. § 11 Abs. 2 beizufügen.
- (2) Der Meldung zur Diplomvorprüfung sind darüber hinaus beizufügen:
  1. Bescheinigungen der Hochschulen über die besuchten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
  2. die während des Studiums erworbenen fachbezogenen Leistungsnachweise in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
  3. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;
  4. eine Erklärung darüber, daß der Student im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder in einem der in § 28 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Studiengänge eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und daß er nicht in einem dieser Studiengänge mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
  5. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges;
  6. ein Lichtbild.
- (3) <sup>1</sup> Wird die Diplomvorprüfung in zwei Teilen abgelegt, so hat eine schriftliche Anmeldung zu jedem Prüfungsabschnitt zu erfolgen. <sup>2</sup> Dieser Anmeldung sind die Leistungsnachweise gemäß § 28 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 beizufügen. § 28 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 ist zu beachten. <sup>3</sup> Die Unterlagen nach Absatz 2 sind jedoch nur bei der ersten Anmeldung einzureichen.
- (4) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (5) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn
  1. der Bewerber die nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder

3. Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 62 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

### **§ 30**

#### **Gliederung und Umfang der Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung bezieht sich auf die Studieninhalte der ihr zugrundeliegenden Studienabschnitte und umfaßt ausschließlich schriftliche Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup> Teil I der Diplomvorprüfung besteht aus:
1. Volkswirtschaftslehre I (2½std. Klausur)
  2. Betriebswirtschaftslehre I (2½std. Klausur)
- Teil II der Diplomvorprüfung besteht aus:
1. Volkswirtschaftslehre II (2½std. Klausur)
  2. Betriebswirtschaftslehre II (2½std. Klausur)
  3. Wirtschaftlich relevante Teile des Öffentlichen und Privaten Rechts (4std. Klausur)
- <sup>2</sup>Die Einzelleistungen der Diplomvorprüfung müssen in den geschlossenen Teilen I und II abgelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Leistungsnachweis im Fach Statistik, das ebenfalls Bestandteil der Diplomvorprüfung ist, wird in einem vorgezogenen Verfahren unter Prüfungsbedingungen (eine vierstündige Klausur) erbracht. <sup>2</sup>Er wird in das Prüfungsergebnis gemäß § 18 Abs. 1 eingerechnet.

### **§ 31**

#### **Anerkennung von Diplomvorprüfungen und selbständigen Vorprüfungsabschnitten**

- (1) Für die Anerkennung einer Diplomvorprüfung gilt § 8.
- (2) Für die Anerkennung von selbständigen Vorprüfungsabschnitten oder Einzelfachprüfungen gilt:
1. Ein selbständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der

wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, als nicht bestanden gewertet werden muß.

2. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer bestandenen Vorprüfung eines anderen Studienganges werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag, gegebenenfalls nach einer bestandenen Zusatzprüfung, anerkannt.
3. Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Universität Bayreuth gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.
4. Stimmt das Notensystem der angerechneten Prüfungen mit dem der Universität Bayreuth nicht überein, wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 18 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigeheftet.

- (3) <sup>1</sup>Die Anerkennung nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, es sei denn, es liegt eine Diplomvorprüfung im gleichen oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang vor. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diplomvorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 zu stellen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

## **§ 32**

### **Nichtbestehen der Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet.
- (2) Die Vorschriften über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 9) bleiben unberührt.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelbenotungen ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

### § 33

#### **Wiederholung der Diplomvorprüfung und selbständiger Vorprüfungsabschnitte**

- (1) Ist die Diplomvorprüfung (bzw. Teil I oder Teil II) nicht bestanden, so kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Vorprüfung oder einer einzelnen Fachprüfung oder Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf des betreffenden Prüfungszeitraumes abgelegt werden. <sup>2</sup>Die Frist kann auf zwölf Monate ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums erforderlich ist. <sup>3</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten.
- (4) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur ausnahmsweise und nur in höchstens zwei der Prüfungsfächer i.S. des § 30 Abs. 2 und 3 möglich. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag. <sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen. <sup>4</sup>Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuß kann diese Entscheidung nicht auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) <sup>1</sup>Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung. <sup>2</sup>Die Fristen gemäß der Absätze 3 und 4 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

### § 34

#### **Prüfungszeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Liegen die Fachnoten der in § 30 genannten Fächer und die Leistungsnachweise gemäß § 28 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 beim Prüfungsausschuß vor, ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält die in den Einzelprüfungen erzielten Noten (gemäß § 18) der in § 30 Abs. 2 und 3 genannten Fächer. <sup>3</sup>Im übrigen gilt § 31 Abs. 2 Nrn. 3 und 4.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## Dritter Teil: Diplomprüfung

### § 35

#### Art, Umfang und Zeitpunkt der Diplomprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitend erbrachten Leistungen, der Diplomarbeit und der mündlichen Diplomprüfung. <sup>2</sup>Die mündliche Diplomprüfung besteht aus zwei fächerübergreifenden Prüfungen von etwa 30 Minuten Dauer. <sup>3</sup>Dabei umfaßt eine der Prüfungen die Bereiche Allgemeine Grundlagen oder ABWL oder AVWL. <sup>4</sup>Die zweite Prüfung umfaßt die Inhalte eines der gewählten Schwerpunktfächer.
- (2) <sup>1</sup>Der Kandidat kann sich auf Antrag in einem weiteren als den in Absatz 1 vorgeschriebenen Fächern der Prüfung unterziehen. <sup>2</sup>In diesem Zusatzfach aus einem der Fächer gemäß Anhang 1 sind mindestens 12 Leistungspunkte zu erbringen. <sup>3</sup>Maluspunkte werden im Zusatzfach nicht vergeben. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird das Zusatzfach nicht berücksichtigt.
- (3) Der Student hat sich zur mündlichen Diplomprüfung schriftlich spätestens am Ende des 8. Fachsemesters oder, wenn die Diplomvorprüfung wiederholt werden mußte, spätestens zum Ende des 4. Fachsemesters nach bestandener Diplomvorprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu melden.
- (4) <sup>1</sup>Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur mündlichen Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des zwölften Semesters abgelegt hat oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt die Diplomprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Eine Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung ist innerhalb von sechs Monaten möglich. <sup>3</sup>Die Frist kann auf zwölf Monate ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums erforderlich ist.
- (5) <sup>1</sup>Überschreitet der Student die Frist des Absatzes 4 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

## **§ 36**

### **Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Diplomprüfung**

- (1) Bei der schriftlichen Anmeldung zur mündlichen Diplomprüfung sind Nachweise vorzulegen über:
1. die erfolgreich bestandene, d.h. mindestens mit „ausreichend“ bewertete Diplomvorprüfung;
  2. die erfolgreich bestandene, d.h. mindestens mit „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit;
  3. die erfolgreich bestandenen Fachprüfungen im Umfang von 70 Leistungspunkten (LP) gemäß Anhang 2 dieser Prüfungsordnung;
  4. die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren;
  5. die Teilnahme an einer wirtschaftswissenschaftlichen Exkursion;
  6. der Nachweis der Immatrikulation als ordentlicher Student der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, es sei denn, daß der Bewerber unter Erhalt des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert wurde. In Einzelfällen können im Rahmen der geltenden Bestimmungen Ausnahmen zugelassen werden;
  7. ein Lebenslauf;
  8. ein Lichtbild.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 62 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Unterlagen sind zusammen mit einem schriftlichen Antrag auf Zulassung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Die Anmeldefrist ist dem Studenten rechtzeitig bekannt zu geben.

## **§ 37**

### **Bewertung der Prüfungen**

<sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und an die Notenskala gemäß § 18 durch Runden angepaßt. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird dem Kandidaten nach Abschluß der jeweiligen mündlichen Prüfung mitgeteilt. <sup>4</sup>Jeder Prüfung sind 7 LP zugeordnet, der mündlichen Diplomprüfung insgesamt somit 14 LP.

## § 38

### Durchführung der mündlichen Diplomprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen finden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Bei Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Kandidaten gemeinsam geprüft werden.
- (2) Der Student hat bei der Anmeldung die gewählten Prüfungsfächer anzugeben.
- (3) Der Prüfungsausschuß bestimmt dann die Prüfer und die Beisitzer für die mündlichen Prüfungen und legt die Prüfungstermine fest.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfung wird von zwei Prüfern oder einem Prüfer und Beisitzer abgenommen. <sup>2</sup>Der Beisitzer muß hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität Bayreuth tätig sein.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.
- (6) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer bzw. des Prüfers und des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer bzw. von Prüfer und Protokollführer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

#### a. Diplomarbeit

## § 39

### Zweck der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung einschließlich der Grenzgebiete selbständig mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit zu bearbeiten und seinen Gedankengang verständlich darzustellen.

## **§ 40**

### **Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit sind:
  1. die Hochschulreife gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1;
  2. die bestandene Diplomvorprüfung;
  3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar
  4. der Nachweis der bestehenden Immatrikulation an der Universität Bayreuth sowie eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß Anhang 1 und 2;
- (2) Eine Zulassung zur Prüfung scheidet aus, wenn der Kandidat eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert wurde.

## **§ 41**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Die Unterlagen gemäß § 40 Abs. 1 sind der Anmeldung der Diplomarbeit beim betreuenden Prüfungsamt beizufügen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. der Bewerber die vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 62 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen.

## **§ 42**

### **Vergabe des Diplomarbeitsthemas**

- (1) Die Diplomarbeit kann in den Fächern gemäß den Anhängen 2 bzw. 3 dieser Prüfungsordnung vergeben werden.
- (2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer anderen Fakultät der Universität Bayreuth angefertigt werden, sofern eine prüfungsberechtigte Person bei Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß § 44 Abs. 1 zu übernehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür,

daß er im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

- (4) Die Diplomarbeit in Form einer Gruppenarbeit anzufertigen, ist nicht zulässig.

### **§ 43**

#### **Abgabe der Diplomarbeit und Verlängerung der Bearbeitungszeit**

- (1) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist vier Monate nach der Ausgabe des Themas in zwei maschinenschriftlichen und in deutscher Sprache abgefaßten gebundenen Ausfertigungen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Im Falle einer erhebungstechnisch besonders zeitaufwendig angelegten Arbeit (empirische Arbeit oder international vergleichende Arbeit) kann eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten bestimmt werden; dies ist bei der Vergabe des Themas aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Fristen bezüglich der Abgabe der Diplomarbeit und der Abgabe von Anträgen können durch Abgabe bei einem Postamt gegen Empfangsbescheinigung gewahrt werden. <sup>4</sup>Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsquellen beizufügen und eine Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Die Diplomarbeit darf nicht bereits für eine andere akademische Prüfung angefertigt worden sein.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und nach einer Befürwortung durch den Betreuer der Diplomarbeit in triftigen Gründen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, um höchstens zwei Monate verlängern. <sup>2</sup>Ein diesbezüglicher Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist an den Prüfungsausschuß zu richten.

### **§ 44**

## Bewertung der Diplomarbeit

- (1) <sup>1</sup> Die Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu beurteilen, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. <sup>2</sup> Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer zu bestellen. <sup>3</sup> Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. <sup>4</sup> Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden und mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) <sup>1</sup> Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt es nicht, so werden die Noten gemittelt und an die Notenskala (§ 18) durch Runden angepaßt. <sup>2</sup> Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt dann entsprechend.
- (3) Für den Fall, daß der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet, muß ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder mit 5,0 bewertet wird.
- (4) Der Diplomarbeit sind 27 LP zugeordnet.
- (5) Die Note der Diplomarbeit wird dem Prüfungskandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend bekanntgegeben.
- (6) <sup>1</sup> Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup> Die Wiederholung muß spätestens innerhalb der nächsten zwölf Monate erfolgen. <sup>3</sup> Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## b. Fachprüfungen

### § 45

#### Art und Umfang der Fachprüfungen

- (1) <sup>1</sup> Die Fachprüfungen sind in den Bereichen Allgemeine Grundlagen, ABWL und AVWL sowie den gewählten Schwerpunktfächern und dem Wahlpflichtfach gemäß Anhang 2 und § 15 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringen. <sup>2</sup> Eine Fachprüfung besteht dabei aus mehreren Teilprüfungen, die gemäß der Vorschriften in Anhang 2 dieser

Prüfungsordnung in verschiedenen Veranstaltungen der einzelnen Bereiche erbracht werden müssen.

- (2) <sup>1</sup>Die Teilprüfungen können entweder als mündliche oder schriftliche Prüfung abgelegt werden, oder als begleitende Erfolgskontrolle zur Lehrveranstaltung erfolgen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der verantwortliche Prüfer.
- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Anhang 2 in den einzelnen Modulen zu erbringenden LP wählt der Student eigenverantwortlich aus dem in Anhang 1 bzw. 3 aufgeführten Vorlesungskanon aus. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind Leistungen im Umfang von insgesamt 9 LP zu erbringen, die der Student ohne Vorgaben aus den angebotenen Veranstaltungen erbringen kann.
- (4) <sup>1</sup>Die Teilprüfungen in einem Fach dürfen einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Kandidat ist verpflichtet, im nachfolgenden Semester an einer evtl. Wiederholungsklausur oder einer anderen Teilprüfung in diesem Fach teilzunehmen. <sup>3</sup>Bei erneutem Nichtbestehen erhält der Student einen Malus-Punkt. <sup>4</sup>Bei insgesamt 6 Malus-Punkten aus den Teilprüfungen aller Fächer gilt die Diplomprüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. <sup>5</sup>Nach dem erstmaligen Nichtbestehen werden alle Malus-Punkte gelöscht, die bisher erbrachten LP bleiben bestehen.

## **§ 46**

### **Bewertung der Fachprüfungen**

- (1) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §18.
- (2) Die Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Teilprüfungen.

### **c. Bewertung und Gesamtergebnis der Diplomprüfung**

## **§ 47**

### **Notenbildung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aus Fachnoten, Diplomarbeit, den Noten der mündlichen Diplomprüfung und den Noten bei den frei wählbaren Leistungen nach § 45 Abs. 3 Satz 2. <sup>2</sup>Die Gewichtung ergibt sich aus dem Anteil der den jeweiligen Leistungen zugerechneten LP an den insgesamt zu erbringenden 120 LP. <sup>3</sup>Weist der Student in einem Fachgebiet mehr als

die erforderliche Zahl von LP auf, so sind die jeweils besten für die Notenbildung zu berücksichtigen.

- (2) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit geht dementsprechend mit einem Gewicht von 27/120 in die Gesamtnote ein, die Noten der mündlichen Diplomprüfungen mit 14/120. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Fachnoten richtet sich nach den insgesamt im jeweiligen Modul erbrachten LP.
- (3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Teilprüfungen und der Seminare werden, entsprechend den Modulen Allgemeine Grundlagen, ABWL, AVWL, Schwerpunktfach I und II und Wahlpflichtfach zu Fachnoten zusammengefaßt. <sup>2</sup>Diese entsprechen dem arithmetischen Mittel der in dem jeweiligen Modul erzielten ungerundeten Noten der Fachprüfungen. <sup>3</sup>Erbrachte Seminarleistungen gehen entsprechend ihrer höher gewichteten LP mit einer Höhergewichtung von 2/3 in die Fachnote ein. <sup>4</sup>Als Supplement zum Diplomzeugnis wird eine Auflistung aller Teilleistungen im Hauptstudium beigefügt.
- (4) Im Diplomzeugnis werden neben der Gesamtnote auch die Note der Diplomarbeit sowie die ungerundeten Fachnoten eingetragen.

## **§ 48**

### **Ergebnis der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die insgesamt erforderlichen 120 LP aus Fachprüfungen, Diplomarbeit und mündlicher Diplomprüfung erbracht sind und kein Nichtbestehen nach § 49 Abs. 2 vorliegt.

## **§ 49**

### **Nichtbestehen der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn
1. die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist;
  2. 6 Malus-Punkte angesammelt wurden;
  3. mindestens eine mündliche Diplomprüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Vorschriften über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 9) bleiben unberührt.

- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Prüfungskandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 50**

### **Endgültiges Nichtbestehen der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. die Diplomarbeit endgültig mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist;
  2. zum zweiten Mal 6 Malus-Punkte angesammelt wurden;
  3. die Erbringung der mindestens erforderlichen Leistungspunkte in einem Prüfungsfach aufgrund des Nichtbestehens von Teilprüfungen und Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht mehr möglich ist;
  4. mindestens eine mündliche Diplomprüfung endgültig mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) § 49 Abs. 2, 3, 4 gelten analog.

## **§ 51**

### **Zeugnis und Diplom**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung sind innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des wissenschaftlichen Studienganges, die Prüfungsfächer, die in den Fachprüfungen erzielten Noten, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und die Gesamtnote. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) <sup>1</sup>Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>2</sup>In der

Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

<sup>3</sup> Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) <sup>1</sup> Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Prüfungsabsolvent die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Volkswirt (Univ.)" zu führen. <sup>2</sup> Prüfungsabsolventinnen wird der akademische Grad "Diplom-Volkswirtin (Univ.)" verliehen.

## Schlußbestimmung

### § 52

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Sie gilt für Studenten, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Satzung aufnehmen, ansonsten gilt die bisherige Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Bayreuth vom 30. September 1997. <sup>2</sup>Die übrigen Studenten können auf Antrag ihre Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Studenten, die sich im Sommersemester 2001 bereits im 5. Fachsemester befinden.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Bayreuth vom 30. September 1997 (KWMBI II S. 1248) tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 außer Kraft.

## Anhang 1

### Studienmodell für das Hauptstudium VWL

<b>Allgemeine Grundlagen (Pflichtbereich)</b>	
Sommersemester	Wintersemester
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Makroökonomik II: Konjunktur und Wachstum</li> <li>• Internationale Wirtschaftsbeziehungen I</li> <li>• Einführung in die Finanzwissenschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mikroökonomik II: Spieltheorie und Institutionenökonomik</li> <li>• Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften</li> <li>• Wettbewerbstheorie und –politik</li> </ul>

<b>Allgemeine BWL und VWL</b>		<b>Schwerpunktsetzungen</b>		
Allgemeine BWL	Allgemeine VWL	Schwerpunkt- fach I	Schwer- punkt- fach II	Wahl- pflicht- fach
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen Organisation</li> <li>• Bilanzpolitik u. -analyse</li> <li>• Investition und Unternehmensbewertung</li> <li>• Kostenrechnungssysteme / Controlling</li> <li>• Finanzmanagement</li> <li>• Strategisches Marketing</li> <li>• Grundlagen Unternehmensbesteuerung</li> <li>• Grundlagen Personal- und Führinglehre</li> <li>• Grundlagen General/Internationales Management</li> <li>• Grundlagen Dienstleistungsmanagement</li> <li>• Seminar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitaltheorie</li> <li>• Wirtschaftssysteme und Ordnungsökonomie</li> <li>• Geld und Kredit I</li> <li>• Institutionenökonomik I</li> <li>• Grundzüge der Steuerlehre</li> <li>• Grundlagen der Wirtschaftspolitik</li> <li>• Europäische Integration</li> <li>• Grundzüge der Sozialpolitik</li> <li>• Grundlagen des Entscheidens II</li> <li>• Seminar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsmarkt/ Beschäftigung</li> <li>• Finanzwiss./Steuern</li> <li>• Geld u. Banken</li> <li>• Institutionenökonomik</li> <li>• Internat. Wirtschaft</li> <li>• Markt u. Wettbewerb</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Volkswirtschaftl. Schwerpunktf.</li> <li>• Spez. BWL*</li> <li>• Gesundheitsökonomie</li> <li>• Philosophy &amp; Economics</li> <li>• Fremdsprache</li> <li>• Wirtschaftsinformatik</li> <li>• Ökonomie der Entwicklungsländer</li> <li>• Umweltökonomie</li> <li>• Regionalwirtschaft u. Raumplanung</li> <li>• Jura</li> </ul>	
Diplomarbeit				
2 mündliche - fachlich breiter angelegte - Prüfungen als Studienabschluss				

Veranstaltungen aus dem **Bereich AVWL** und dem **Bereich Allgemeine Grundlagen**, die auch bestimmten Schwerpunktfächern zugeordnet sind, können nicht zugleich in den entsprechenden Schwerpunktfächern angerechnet werden.

Die einzelnen **Schwerpunktfächer** können neben volkswirtschaftlichen (Übergewicht) auch betriebswirtschaftliche und juristische Veranstaltungen enthalten.

\* Das **Wahlpflichtfach** ist der **Speziellen BWL** entnommen. Zur Auswahl stehen: Betriebliche Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaftliche Absatzwirtschaft und Handelsbetriebslehre, Betriebliches Personalwesen und Führinglehre, Betriebswirtschaftliche Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre,

Betriebswirtschaftliche Organisationslehre und Arbeitswissenschaft, Unternehmensplanung und Dienstleistungsbetriebslehre.

## Anhang 2

### Verteilung von Leistungen und Punkten auf die einzelnen Fächer und Prüfungen

	Mindestanforderungen			2 Seminare (Zuschlag je 2/3, d.h. insges. 5 LP für ein Seminar)	2 mündl. Prüfungen (eine im allg. Bereich, eine im Spez.- Bereich)	LP je Fach
	Zahl von 2std. Vorlesungen/ Seminaren, aus denen LP zu erbringen sind	LP je Veran- staltung	$\Sigma$ LP			
Allgemeine Grundlagen	6	3	18			18
<u>Fächer:</u>						
ABWL	4	3	12	} 2	} 7	12
AVWL	3	3	9			18
Schwerpunktfach I	3	3	9	} 2	} 7	18
Schwerpunktfach II	3	3	9			9
Wahlpflichtfach	4	3	12			12
$\Sigma$ Leistungspunkte (LP)			69	4	14	87
Zwischensumme						87
Diplomarbeit						24
Zur individuellen Schwerpunktsetzung						9
$\Sigma$ LP						120

**Leistungspunkte** einer Veranstaltung können jeweils nur für ein Fach angerechnet werden.

Bei dem Block **Allgemeine Grundlagen** bestehen **keine** Auswahlmöglichkeiten für die Studenten, es ist ein **Pflichtbereich**. In allen anderen Bereichen bestehen Wahlmöglichkeiten.

Die 2 **Seminare** sind – wie angezeigt – aus den 4 Bereichen ABWL, AVWL, Schwerpunktfach I und Schwerpunktfach II zu erbringen. Die angegebenen 2 LP stellen deshalb einen Aufschlag auf die den Klausuren oder mündlichen Leistungen zuzurechnenden LP dar, so dass sich für die übrigen Lehrveranstaltungen i.d.R. 3, für ein Seminar 5 LP ergeben.

Die Zuordnungen der Seminare und der mündlichen Prüfungen zu den Fächern sind nur beispielhaft.

Die zwei **mündlichen Prüfungen** sind aus den 5 Bereichen Allgemeine Grundlagen, ABWL, AVWL, Schwerpunktfach I, Schwerpunktfach II zu erbringen, und zwar eine mündliche Prüfung zwingend aus den ersten drei genannten Bereichen und die andere aus einem der Schwerpunktfächer.

### Anhang 3

#### Belegung der volkswirtschaftlichen Schwerpunktfächer

#### I. Arbeitsmarkt/Beschäftigung

	SWS	LP
Ökonomie und Ordnung des Arbeitsmarktes	2	3
Konjunktur und Wachstum	2	3
Strukturpolitik	2	3
Dynamische Makroökonomie	2	3
Kapitaltheorie	2	3
Arbeitsrecht	2	3
<u>Seminar</u>	<u>2</u>	<u>5</u>
Σ Auswahlmöglichkeiten	14	23

#### II. Markt und Wettbewerb

	SWS	LP
Markt und Wettbewerb	2	3
Wettbewerbstheorie und -politik II	2	3
Evolutorische Ökonomie	2	3
Institutionenökonomik II	2	3
Aktuelle Fragen der Wettbewerbspolitik	2	3
Strategisches Marketing	2	3
Wettbewerbs- und Kartellrecht	2	3
<u>Seminar</u>	<u>2</u>	<u>5</u>
Σ Auswahlmöglichkeiten	16	26

#### III. Internationale Wirtschaft

	SWS	LP
Internationale Wirtschaftsbeziehungen I	2	3
Internationale Wirtschaftsbeziehungen II	2	3
Internationale Wirtschaftsbeziehungen III	2	3
Europäische Integration	2	3
Aktuelle Fragen der Außenwirtschaft	2	3
Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre* oder Internationales Management* oder Internationale Unternehmensführung* oder Internationale Strategische Planung* oder Internationales Marketing* oder Internationales Personalmanagement* oder Internationalisierung und Produktion*	2	3
Europarecht/Europawirtschaftsrecht	2	3
<u>Seminar</u>	<u>2</u>	<u>5</u>
Σ Auswahlmöglichkeiten	16	26

\* Jeweils in Verbindung mit entsprechender ABWL-Vorlesung und bei Seminaren entsprechend der jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen

**IV. Geld und Banken**

	SWS	LP
Geld und Kredit I	2	3
Geld und Kredit II	2	3
Dynamische Makroökonomik	2	3
Aktuelle Fragen der Geldpolitik	2	3
Banking/Bankmanagement	2	3
Kapitalmarkttheorie	2	3
Bank- und Börsenrecht	2	3
<u>Bankpolitisches Seminar</u>	<u>2</u>	<u>5</u>
Σ Auswahlmöglichkeiten	16	26

**V. Finanzwissenschaft/Steuern**

	SWS	LP
Grundzüge der Steuerlehre	2	3
Grundzüge öffentlicher Ausgaben	2	3
Öffentliche Verschuldung	2	3
Betriebliche Steuerlehre I	2	3
Betriebliche Steuerlehre II	2	3
Steuerrecht	2	3
<u>Seminar</u>	<u>2</u>	<u>5</u>
Σ Auswahlmöglichkeiten	14	23

**VI. Institutionenökonomik**

	SWS	LP
Institutionenökonomik I	2	3
Institutionenökonomik II	2	3
Institutionenökonomik III	2	3
Wettbewerbstheorie und -politik	2	3
Immaterialgüterrecht I	2	3
Ökonomische Analyse des Rechts	2	3
<u>Seminar</u>	<u>2</u>	<u>5</u>
Σ Auswahlmöglichkeiten	14	23